

Satzung des „Förderverein der Friedrich-Adolf-Richter-Schule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Adolf-Richter-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rudolstadt und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Schule und ihres pädagogischen Anliegens. Richtlinie ist das geltende Konzept der Schule. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Somit arbeitet der Verein gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Schulbetriebes in ideeller, praktischer und finanzieller Hinsicht, wobei durch die Vielfalt einer Schulgemeinschaft Wert auf eine große Streuung von Schwerpunkten gelegt wird. Dies sind unter anderem: Ökologie, Gemeinschaftsbildung, Beziehung Schule-Kind-Eltern Generationen übergreifend, internationale Zusammenarbeit, Unterstützung von MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), kulturelle Aktivitäten im weitesten Sinne, Integration, Begabtenförderung und Medienkompetenz. Darüber hinaus sind weitere Schwerpunkte, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule stehen, im Laufe der Schulentwicklung denkbar. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erfolgt keine Aufnahme, so ist diese auf Verlangen zu begründen.

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst:

1. wenn der Austritt schriftlich mitgeteilt wird,
2. wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens beschließt,
3. durch Tod.

Einmal geleistete Beiträge, Spenden sowie Sachmittel werden nicht zurückerstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu Gunsten der Freien Gesamtschule zu verwenden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags. Die Höhe des jährlichen Beitrags ist den Mitgliedern freigestellt, beträgt aber mindestens 25 € pro Jahr. In Härtefällen kann der Vorstand abweichende Regelungen über die Beitragshöhe treffen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- Anträge an den Vorstand zu stellen,
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- Auskunftserteilung vom Vorstand zu fordern.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann

auf 5 erweitert werden.

1. Vorsitzender /-e
2. Stellvertreter /-in
3. Schatzmeister /-in
4. erweiterter Vorstand
5. erweiterter Vorstand

Die Vorstandsmitglieder von eins bis fünf werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand beliebt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand weiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes sowie die Personalunion von Vorstandsämtern sind zulässig.

Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der/ die Vorsitzende oder ein Stellvertreter und ein anderes Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, im Sinn von § 26 BGB. Für Einzelfallentscheidungen ist jedes Vorstandsmitglied bis 100 € Gegenwert vorbehaltlich der erforderlichen Deckungsmittel allein entscheidungsbefugt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über jede Vorstandssitzung muss ein Protokoll erstellt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, mindestens 2 Wochen vorher. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/ -innen,
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
6. Aussprache der Mitglieder,
7. Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende, der/ die Versammlung leitet.

Satzungsänderungen bedürfen der ¾ Mehrheit der Anwesenden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Aufgaben und Wahlen der Rechnungsprüfer

Für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr prüfen sie die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung über jede Kassenprüfung. Der Wahlrhythmus orientiert sich am Wahlrhythmus des Vorstandes (§ 8).

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Rudolstadt, 30. Mai 2016